

54. Geht mit der Beschlagnahme wegen Verdachtes der Einschwärzung das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen nach § 156 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 resolutiv bedingt auf den Zollfiskus über? Wie gestaltet sich nach rheinischem Rechte die Verpflichtung des Fiskus zur Rückgabe der Gegenstände, wenn sich herausstellt, daß der Verdacht unbegründet war?

II. Civilsenat. Urt. v. 30. Juni 1903 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. R. Erben (Rl.). Rep. II. 7/03.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. März 1897 wurde ein dem Metzger R. zu Karfen gehöriges Pferd, welches derselbe kurz vorher in Holland gekauft hatte, durch Zollbeamte wegen Verdachtes der Einschwärzung beschlagnahmt und nach dem Zollamte Pannesheide gebracht. Dieser Verdacht erwies sich bei der demnächst angestellten Untersuchung als unbegründet, indem sich ergab, daß das Pferd bei seiner Einföhrung

nach Preußen bei einem anderen Zollamt verzollt worden war. Infolgedessen eröffnete das Zollamt Pannesheide am 19. März 1897 dem dort zufällig anwesenden Sohne des R., daß er das Pferd zurück-erhalten könne, und stellte ihm die sofortige Mitnahme anheim. Dieser lehnte indessen die Annahme des Tieres ab, weil dasselbe nicht un-
verletzt, und er zu dieser Annahme nicht berechtigt sei. Demnächst wurde das Pferd am 25. März 1897 dem R. in seiner Wohnung zu Karten zugestellt. Bei der Übergabe hatte das Pferd am linken Hinterfuße eine in der Heilung begriffene Hautwunde. R. erhob darauf gegen den preussischen Fiskus Klage auf Schadensersatz wegen wider-
rechtlicher, von den betreffenden Zollbeamten verschuldeter Beschlag-
nahme seines Pferdes, insbesondere auch auf Ersatz des ihm durch Entziehung der Benutzung desselben in der Zeit vom 13. bis zum 25. März 1897 entstandenen Schadens. Das Landgericht wies die Klage ab, indem es annahm, daß zwar die Beschlagnahme objektiv unberechtigt, daß aber nach der festgestellten Sachlage hinreichender Verdacht der Einschwärzung begründet gewesen sei, daß daher die frag-
lichen Zollbeamten ein subjektives Verschulden nicht treffe, danach aber der auf Art. 1384 Codo civil gestützte Schadensanspruch unbegründet sei.

Auf die gegen dieses Urteil von den Klägern als Erben des mittlerweile verstorbenen R. eingelegte Berufung erklärte das Ober-
landesgericht den Anspruch der Kläger auf Schadensersatz wegen des in der Zeit vom 19. bis zum 25. März 1897 entzogenen Gebrauches des Pferdes dem Grunde nach für berechtigt, wies dagegen im übrigen die Berufung zurück. Vom Oberlandesgerichte wurde bezüglich des hier interessierenden Punktes ausgeführt, daß, nachdem sich die Be-
schlagnahme am 19. März als objektiv unberechtigt herausgestellt habe, die Zollverwaltung verpflichtet gewesen sei, dem Erblasser der Kläger das Pferd an dessen Wohnort Karten zurückzuerstatten; durch die Zurverfügungstellung an dessen Sohn in Pannesheide habe der ver-
klagte Fiskus dieser Verbindlichkeit nicht genügt, sei daher insoweit Schadensersatzpflichtig.

Die vom verklagten Fiskus eingelegte Revision wurde zurück-
gewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wenn auch die Gründe, welche das Oberlandesgericht für seine Entscheidung, soweit dieselbe zum Nachteil des verklagten Fiskus er-

gangen ist und von diesem angefochten wird, rechtlich nicht für zutreffend zu erachten sind, so konnte doch die Revision keinen Erfolg haben, weil nach der im übrigen festgestellten Sachlage diese Entscheidung aus anderen rechtlichen Gründen gerechtfertigt erscheint, so daß die Zurückweisung der Revision nach § 563 C.P.D. erfolgen mußte.

Das Oberlandesgericht hat den Anspruch der Kläger auf Schadensersatz wegen der Gebrauchszentziehung des gegen deren Erblasser . . . wegen Verdachtes der Konterbande am 14. März 1897 . . . beschlagnahmten Pferdes für die Zeit vom 19. bis zum 25. März 1897 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dasselbe geht davon aus, daß, nachdem die Ermittlungen am 19. März 1897 zu der Feststellung geführt hatten, daß das Pferd ordnungsmäßig verzollt war, die Zollverwaltung sich nicht darauf beschränken durfte, dem R. am 22. März zu eröffnen, daß das Pferd seit dem 19. März freigegeben sei und in Pannezhöhe zu seiner Verfügung stehe, sondern verpflichtet gewesen sei, das Pferd demselben unverzüglich an seinem Wohnort Karfen zurückzugeben; der verklagte Fiskus habe bei der Beschlagnahme ohne weiteres die Verpflichtung übernommen, falls dieselbe sich als ungerechtfertigt erweisen sollte, den R. wieder in den Besitz des Pferdes zu bringen; diese Verbindlichkeit habe denselben nach Art. 1185 Code civil zu allem verpflichtet, was der Billigkeit entspreche, und dazu gehöre, daß die Zurücküberlieferung in einer Weise erfolgte, durch welche dem Eigentümer weitere Umständlichkeiten, Kosten und Zeitverluste erspart blieben; das sei bis zum 25. März nicht geschehen. Dieser Begründung gegenüber weist der Revisionskläger mit Recht darauf hin, daß der Art. 1185 sich nur auf vertragliche Verhältnisse und Verbindlichkeiten bezieht, daß aber ein solches hier nicht vorliegt. Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um die aus tatsächlichen Vorgängen, insbesondere der auf Grund des § 156 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erfolgten Beschlagnahme des Pferdes, die nach Annahme auch des Oberlandesgerichts subjektiv gerechtfertigt, dagegen objektiv unberechtigt war, sich ergebenden rechtlichen Folgen. Deshalb ist andererseits aber auch die Aufstellung des Revisionsklägers, daß ein quasikontraktliches Verhältnis in Frage stehe, und daß danach lediglich ein konditionsähnlicher Anspruch des R. auf Herausgabe des Pferdes gemäß Art. 1376 Code civil

in Frage gestanden habe, der nach allgemeinen Grundsätzen am Wohnsitz des Schuldners oder an dem Orte, wo die zu Unrecht beschlagnahmte Sache sich befinde, keinesfalls aber am Wohnsitz des Gläubigers zu erfüllen sei, nicht zutreffend. Wenn in anders liegenden Fällen bei Hinterlegung von Gegenständen auf behördliche Anordnung im gerichtlichen Verfahren auch vom Reichsgericht ein quasikontraktliches oder vertragsähnliches Verhältnis oder auch ein stillschweigendes Vertragsverhältnis angenommen worden ist,

vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 51 S. 219 und die dort in Bezug genommenen Urteile, ferner Jurist. Wochenchr. 1901 S. 191 Nr. 13,

so beruht das eben lediglich auf der in jenen Fällen anders gestalteten Sachlage.

Das rechtliche Verhältnis im Falle der Beschlagnahme eines Gegenstandes als Konterbande durch die Zollbehörde gestaltet sich, wie vom II. Straffenate des Reichsgerichts wiederholt ausgesprochen wurde,

vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 174; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 112,

dahin, daß das Eigentum an dem beschlagnahmten Gegenstand sofort mit der Beschlagnahme auf den Fiskus übergeht, jedoch in der Weise resolutiv bedingt, daß, wenn in dem folgenden Verfahren festgestellt wird, daß eine Zollbefraude nicht vorlag, das Eigentum des Fiskus von selbst wieder in Wegfall kommt und auf den früheren Eigentümer zurückübertragen wird. Der Senat trägt kein Bedenken, mit Rücksicht auf die dispositive Bestimmung des § 156 a. a. O., wenn auch einigermaßen abweichend von Auffassungen, die in früheren Entscheidungen desselben zum Ausdruck gekommen sind, sich jener Rechtsprechung anzuschließen. Bei dieser rechtlichen Sachlage ergab sich aber mit dem Augenblick der Feststellung, daß die Zollgefälle für das beschlagnahmte Pferd bei der Überführung desselben aus Holland ordnungsmäßig bezahlt waren, neben der Rückübertragung des Eigentums auch die Widerrechtlichkeit des Besizes auf seiten des Fiskus, sowie die Kenntnis dieser Widerrechtlichkeit auf seiten der betreffenden Beamten. Diese waren daher verpflichtet, die Widerrechtlichkeit dieses Zustandes, soweit angängig, unverzüglich dadurch zu beseitigen, daß sie den Erblasser der Kläger, ohne daß diesem weitere Kosten und sonstige Nachteile

entstanden, wieder in den Besitz des Pferdes, wenigstens in die Möglichkeit dieser Besitzerlangung ohne alle Weiterungen, versetzten (vgl. für das preußische Allgemeine Landrecht I. 16 § 207). Dieser Verpflichtung sind dieselben aber bis zum 25. März 1897, an welchem Tage das Pferd dem K. in dessen Wohnung in Sarken zugestellt wurde, nicht nachgekommen. Weber durch das dem am 19. März zufällig in Pannesheide anwesenden Sohne des K., dem jetzigen Mittläger S. K., gemachte Angebot, er könne das Pferd in gutem Zustande wieder zurückhalten, noch durch die am 22. März 1897 demselben S. K., nunmehr als Vertreter seines Vaters, zu Protokoll abgegebene Erklärung, daß das beschlagnahmte Pferd freigegeben werde, ist die Zurückerstattungspflicht erfüllt worden. Daß unter allen Umständen in derartigen Fällen die Zollverwaltung verpflichtet wäre, die beschlagnahmten Gegenstände dem Eigentümer an dessen Wohnort zurückzugeben, ist allerdings nicht anzuerkennen; vielmehr wird es im einzelnen Falle in dieser Hinsicht auf die Lage der jeweiligen Verhältnisse und insbesondere darauf ankommen, welche Schritte vernünftigerweise für geeignet und erforderlich zu erachten sind, um die Rückübertragung erfolgreich ohne weitere Schädigung des Berechtigten zu bewirken. Im vorliegenden Falle ist jedenfalls das Erforderliche bis zur wirklichen Zurückgabe nicht geschehen. Diese Unterlassung von seiten der Beamten begründet aber nach den Artt. 1383 und 1384 Code civil die Schadenersatzverbindlichkeit des verklagten Fiskus, soweit dieselbe vom Oberlandesgerichte dem Grunde nach zuerkannt worden ist.“ . . .